IRRTÜMER zu FAHRTKOSTENZUSCHUSS, REISEGEBÜHREN, ...

Was viele glauben:	**Wie es wirklich ist:**
... dass Pendlerpauschale, Fahrtkostenzuschuss und Reisegebühren für Dienstreisen oder Fahrten zwischen Standorten alles dasselbe ist.	Die **Pendlerpauschale** (PP) ist ein steuerlicher Absetzbetrag für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort. Der **Fahrtkostenzuschuss** (FKZ) ist ein Zuschuss des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort. Die **Reisegebühren** (RG) sind eine Vergütung für Fahrten zwischen Standorten innerhalb oder außerhalb des Dienstorts / Verbands. Bei Dienstreisen außerhalb des Dienstorts / Verbands können auch Reisezulagen (Tagesgebühren und ggf. Nächtigungsgebühren) hinzukommen.
... dass man keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss hat, wenn man die Pendlerpauschale bekommt.	Bedienstete mit Verträgen nach dem neuen Dienstrecht bekommen keinen FKZ mehr. Für alle anderen ist das Gegenteil der Fall: Man hat gerade dann einen Anspruch auf FKZ, wenn man auch die PP bekommt (sind Öffis zumutbar ab 20 km & bei der großen PP schon ab Strecken von 2 km).
... dass man den Fahrtkostenzuschuss automatisch bekommt.	Den FKZ muss man selbst beantragen, und zwar indem man die PP beim Dienstgeber beantragt, indem man das Ergebnis des Pendlerrechners abgibt. Ändern sich die dortigen Angaben maßgeblich, sollte man einen neuen Antrag stellen. (Vorsicht: Im neuen Dienstrecht gibt es keinen FKZ mehr!)
... dass man die Pendlerpauschale nur selbst bei der Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) beantragen kann.	Es gibt zwei Möglichkeiten, die PP zu beantragen: Beim Finanzamt oder beim Dienstgeber. Möchte man auch den FKZ beantragen, muss man den Antrag beim Dienstgeber stellen und dieser muss die PP – und den FKZ – in der Gehaltsverrechnung berücksichtigen.
... dass der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ab 2025 für alle Gemeindebediensteten wegfällt.	Dass es keinen FKZ mehr gibt, gilt nur für Verträge nach dem neuen Dienstrecht, also für Lehrkräfte mit Dienstbeginn ab dem 01.01.2025 (oder ab dem 01.01.2022, sofern man – freiwillig – ins neue Dienstrecht optiert hat). Alle anderen behalten ihren Anspruch auf FKZ!
... dass man als Teilzeitbeschäftigter keine Pendlerpauschale und keinen Fahrtkostenzuschuss bekommt.	Seit 2013 haben auch **Teilzeitbeschäftigte** ab 1 Arbeitstag pro Woche Anspruch auf PP und FKZ. Beide Beträge werden je nach Anzahl der Arbeitstage bzw. Fahrten Wohnort-Dienstort pro Monat aliquotiert (Drittellösung: $^1/_3$ bei 4-7, $^2/_3$ bei 8-10, $^3/_3$ ab 11 Tagen).
... dass man zusätzliche Fahrten vom Wohnort zu Konferenzen oder zu Veranstaltungen am Dienstort extra bezahlt bekommt. ODER ... dass man während der Ferien keinen Fahrtkostenzuschuss bekommt.	Die PP ist eine Pauschale und der FKZ nur ein Zuschuss und keine Vergütung der tatsächlichen Kosten. Daher bekommt man weder extra Geld für zusätzliche Fahrten, noch Geld abgezogen, wenn Fahrten wegfallen (Krankenstände, Ferien, ...). Bei Teilzeitbeschäftigung sollten sonstige Tätigkeiten (Konferenzen, Konzerte, ...) sowie schulfreie Zeiten im Pendlerrechner von Anfang an berücksichtigt werden!
... dass der "Dienstort" für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses automatisch der Hauptsitz der Musikschule / des Musikschulverbands ist.	Unterrichtet man ausschließlich in einer Filiale oder am einem Verbands-Standort, der nicht der Sitz der Musikschule ist, wird dieser Ort die "Arbeitsstätte" sein, die man im Pendlerrechner angibt. Da man im Pendlerrechner nur eine Arbeitsstätte angeben kann, ist bei Unterricht an mehreren Standorten die "Hauptarbeitsstätte" maßgeblich. Beim "Arbeitsbeginn" und "Arbeitsende" muss man sich auch meist entscheiden und repräsentative Zeiten angeben.

… dass man keinen Anspruch auf FKZ hat, wenn man Kilometergeld für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag bekommt.	Die **Reisegebühren** (RG) für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag gebühren unabhängig vom FKZ, der ja für eine andere Strecke (jene vom Wohnort zum Dienstort) gedacht ist.
… dass man keinen Anspruch auf Kilometergeld für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag hat – insbesondere für Strecken, die am Heimweg liegen – wenn man einen FKZ bekommt.	Der FKZ ist nur ein pauschaler Zuschuss, keine Vergütung der tatsächlichen Kosten, daher kann er die RG nicht ersetzen. Das Kilometergeld gebührt – unabhängig vom FKZ – für Fahrten innerhalb des Dienstorts / Verbands.
… dass man keinen Anspruch auf eine Reisekosten-vergütung für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag hat.	Bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Dienstorts / Verbands ab einer Entfernung von 2 km hat man Anspruch auf eine **Reisekostenvergütung**.
… dass man keinen Anspruch auf eine Reisekosten-vergütung für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag hat, wenn man mit Öffis oder mit dem Motorrad oder Fahrrad fährt.	Bei Fahrten mit Öffis bekommt man die Fahrkarte bezahlt. Für Fahrten mit dem Auto gilt das amtliche **Kilometergeld** von € 0,50, für Mitfahrer € 0,15 und für Fahrten mit dem Motorrad oder Fahrrad aktuell (seit 01.07.2025) € 0,25 / km. (In der RGV ist ab einer Wegstrecke von 1 km sogar ein Kilometergeld von € 0,38 für Dienstreisen zu Fuß vorgesehen.)
… dass man Kosten wie z.B. Park- oder Mautgebühren zusätzlich zum Kilometergeld geltend machen kann.	Die amtlichen Kilometergeldsätze beinhalten sämtliche Ausgaben für Fahrzeuge (Benzinkosten, Versicherung, Wartung, Parkgebühren, Mautgebühren, …).
… dass man in jedem Fall nur Anspruch auf die Vergütung tatsächlich zurückgelegter Kilometer zwischen Standorten am selben Tag hat. ODER … dass man in jedem Fall Anspruch auf eine Reisekostenvergütung vom Sitz der Musikschule aus hat, auch wenn man nicht immer von dort losfährt.	Ob bei **Fahrten zwischen Standorten am selben Tag** pauschal von einem Dienstantritt am Hauptstandort ausgegangen wird, ob den RG der reguläre Stundenplan zugrunde gelegt wird, oder ob alle tatsächlichen Fahrten einzeln verrechnet werden, hängt von der Nebengebührenordnung oder jeweiligen Vereinbarung mit dem Dienstgeber ab: Werden die RG pauschal abgerechnet, werden auch schulfreie Zeiten weiterbezahlt. Wird ein genaues Fahrtenbuch geführt, werden auch außertourliche Fahrten zu Konferenzen oder Veranstaltungen im Dienstort / Verband an Unterrichtstagen berücksichtigt.
… dass man im neuen Dienstrecht auch keinen Anspruch auf Reisegebühren mehr hat.	In neuen Dienstrecht ist zwar kein FKZ mehr vorgesehen. Aber die Ansprüche auf RG bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Dienstorts / Verbands bleiben aufrecht und sind im neuen Dienstrecht im NÖ Landesbedienstetengesetz (LBG §§ 99-113) gregelt.
… dass man mit dem Inkrafttreten des neuen Dienstrechts keine Nebengebührenordnung mehr braucht, um die Reisegebühren und deren Rahmenbedingungen festzulegen.	Die Regelung der RG im **Landesbedienstetengesetz** gilt nur für die Gemeindebediensteten im neuen Dienstrecht. Für alle anderen müssen die RG in einer **Nebengebührenordnung** – in Abstimmung mit der Personalvertretung – vom Gemeinderat / Verbandsvorstand erlassen werden. Selbstverständlich ist es sinnvoll, darin die Bestimmungen aus dem LBG zu übernehmen, damit für alle Lehrkräfte der Musikschule dieselben RG gelten!
… dass man keinen Anspruch auf Reisegebühren hat, wenn es keine Nebengebührenordnung gibt.	Wenn die Gemeinde / der Verband verabsäumt, die RG in einer Nebengebührenordnung zu regeln, sind die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden (LBG wie im neuen Dienstrecht oder RGV aus dem Bundesrecht). Sowohl für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag als auch für Dienstreisen außerhalb des Dienstorts / Verbands müssen jedenfalls RG bezahlt werden!
… dass man in Nebengebührenordnungen niedrigere Reisegebühren als im Gesetz festlegen kann.	Die amtlichen Gebührensätze (Kilometergeld, Reisegebühren, Reisezulagen, …) dürfen nicht unterschritten werden!
… dass man bei Dienstreisen zu Veranstaltungen außerhalb des Dienstorts / Verbands nichts bezahlt bekommt.	Bei **Dienstreisen zu auswärtigen Veranstaltungen**, Konzerten, Wettbewerben, Leistungsabzeichen, Fortbildungen, Exkursionen, aber auch Instrumentenwartung oder -reparatur müssen alle Kosten vergütet werden, und zwar nicht nur die Reisegebühren,

	sondern auch Tagesgebühren, gegebenenfalls Nächtigungsgebühren – und bei Fortbildungen auch die Kursgebühren. (Neues Dienstrecht: LBG § 109 Reisezulage, LBG § 111 Tagegebühr, LBG § 112 Nächtigungsgebühr)
… dass man der Leitung nicht melden / mit dem Dienstgeber nicht abstimmen muss, wenn man außerhalb des Dienstorts / Verbands dienstlich unterwegs ist (Instrumente zur Reparatur bringt, mit Schülern an Konzerten teilnimmt, …).	Jede musikschulbezogene Reise sollte – wenn sie nicht vom Dienstgeber angeordnet wird – (im Dienstweg) bei der Musikschulleitung beantragt werden (Muster schriftlicher **Dienstreiseantrag** siehe unten). Wenn man die RG geltend machen möchte – und schon allein aus versicherungs-technischen Gründen – sollte man Dienstreisen nicht ohne einen **Dienstreiseauftrag** antreten!
… dass man bei jeder Dienstreise Tagesdiäten ODER dass man immer die volle Tagesgebühr bekommt.	Ob man die Tagesgebühr bekommt und welchen Prozentsatz, richtet sich nach der Dauer der Dienstreise. Im weiter bestehenden Dienstrecht für 'alte' Verträge sind diese Rahmenbedingungen für die Tagesgebühren bei Dienstreisen in einer Nebengebührenordnung oder entsprechenden Vereinbarung mit dem Dienstgeber zu regeln. Im neuen Dienstrecht (LBG § 111) bekommt man bei einer Dienstreise von 4-8 Stunden die halbe Tagesgebühr und bei mehr als 8 Stunden die volle **Tagesgebühr** (€ 30,-).
… dass bei der Dauer von Dienstreisen nur der Aufenthalt am Veranstaltungsort zählt.	Bei der Dauer von Dienstreisen werden die Reisezeiten mitgerechnet – vom Zeitpunkt der Abfahrt am Ausgangspunkt der Reise bis zum Zeitpunkt der Rückkehr an deren Endpunkt (neues Dienstrecht: LBG § 113).
… dass man Dienstreisen in jedem Fall vom Dienstort ODER in jedem Fall vom Wohnort aus bezahlt bekommt. ODER … dass man Dienstreisen immer von dem Ort bezahlt bekommt, von dem aus man tatsächlich losfährt und an den man zurückkehrt.	Im weiter bestehenden Dienstrecht für 'alte' Verträge sind diese Rahmenbedingungen für die Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in einer Nebengebührenordnung oder entsprechenden Vereinbarung mit dem Dienstgeber zu regeln. Im neuen Dienstrecht (LBG § 100) wird die Reisekostenvergütung vom Wohnort aus berechnet, sofern man von zuhause startet und dort endet, und in allen anderen Fällen vom Dienstort aus.
… dass man als Reisekostenvergütung in jedem Fall das Kilometergeld bezahlt bekommt. ODER … dass man als Reisekostenvergütung in jedem Fall die Öffi-Fahrkarte(n) bezahlt bekommt.	Im weiter bestehenden Dienstrecht für 'alte' Verträge ist diese Handhabung der Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in einer Nebengebührenordnung oder entsprechenden Vereinbarung mit dem Dienstgeber zu regeln. Im neuen Dienstrecht (LBG §§ 101, 102, …) bekommt man grundsätzlich für Dienstreisen nach NÖ oder Wien das Kilometergeld, für Dienstreisen außerhalb von NÖ oder Wien jedoch die Fahrkarte(n) ersetzt.
… dass man bei mehrtägigen Dienstreisen in jedem Fall die Nächtigungsgebühr bekommt.	Im neuen Dienstrecht (LBG § 112) ist die **Nächtigungsgebühr** für Übernachtungen vorgesehen. Wenn es billiger ist, wird die Reisekostenvergütung statt der Nächtigungsgebühr bezahlt, wenn es dienstlich notwendig ist, z.B. zu Proben zurückzufahren, wohl ebenso. Im weiter bestehenden Dienstrecht hängt die Handhabung von der jeweiligen Regelung (Nebengebührenordnung) ab.
… dass man bei Übernachtungen auf Dienstreisen nur Anspruch auf die Nächtigungsgebühr hat, auch wenn die Übernachtung mehr kostet.	Im neuen Dienstrecht (LBG § 109) bekommt man einen Zuschuss bis zu den tatsächlichen Kosten, wenn man nachweisen kann, dass die unvermeidbaren Auslagen für die Nächtigung die Nächtigungsgebühr (€ 17,-) übersteigen. Im weiter bestehenden Dienstrecht hängt es von der jeweiligen Regelung (Nebengebührenordnung) ab, ob man die Rechnung oder die Nächtigungsgebühr einreichen kann, oder die entsprechende Reisekostenvergütung für alle Tage bekommt.

Pendlerrechner:
https://pendlerrechner.bmf.gv.at/

Häufige Fragen zum Pendlerrechner (Finanzministerium):
https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/pendlerrechner-faq.html

Teilzeitbeschäftigung: Aliquotierung von PP und FKZ

Arbeitstage pro Monat	Drittellösung PP & FKZ
4-7 Fahrten Wohnort-Dienstort / Monat	1 Drittel
8-10 Fahrten Wohnort-Dienstort / Monat	2 Drittel
ab 11 Fahrten Wohnort-Dienstort / Monat	3 Drittel = volle PP & voller FKZ

Pendlerpauschale (PP)

EStG § 16 Abs. 1 Z 6:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40265469/NOR40265469.html

Wohnort–Dienstort	ab 11 Tagen	8–10 Tage	4–7 Tage
2 km – 20 km	kleine PP - große PP € 372,- / Jahr	kleine PP - große PP € 248,- / Jahr	kleine PP - große PP € 124,- / Jahr
20 km – 40 km	kleine PP € 696,- / Jahr große PP € 1.476,- / Jahr	kleine PP € 464,- / Jahr große PP € 984,- / Jahr	kleine PP € 232,- / Jahr große PP € 492,- / Jahr
40 km – 60 km	kleine PP € 1.356,- / Jahr große PP € 2.568,- / Jahr	kleine PP € 904,- / Jahr große PP € 1.712,- / Jahr	kleine PP € 452,- / Jahr große PP € 856,- / Jahr
60 km aufwärts	kleine PP € 2.016,- / Jahr große PP € 3.672,- / Jahr	kleine PP € 1.344,- / Jahr große PP € 2.448,- / Jahr	kleine PP € 672,- / Jahr große PP € 1.224,- / Jahr

Fahrtkostenzuschuss (FKZ) jeweils bei Vollbeschäftigung (neues Dienstrecht: kein FKZ mehr!)

GehG § 20b (ab 01.01.2025):
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40265635/NOR40265635.html

Wohnort–Dienstort	kleine PP	FKZ bei kleiner PP	große PP	FKZ bei großer PP
2 km – 20 km	-	-	€ 372,- / Jahr	€ 10,68 / Monat
20 km – 40 km	€ 696,- / Jahr	€ 19,63 / Monat	€ 1.476,- / Jahr	€ 42,38 / Monat
40 km – 60 km	€ 1.356,- / Jahr	€ 38,81 / Monat	€ 2.568,- / Jahr	€ 73,76 / Monat
60 km aufwärts	€ 2.016,- / Jahr	€ 58,02 / Monat	€ 3.672,- / Jahr	€ 105,34 / Monat

GehG § 20b (01.01.2013 – 07.01.2018)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40159144/NOR40159144.html

Wohnort-Dienstort	kleine PP	FKZ bei kleiner PP	große PP	FKZ bei großer PP
2 km – 20 km	-	-	€ 372,- / Jahr	€ 10,14 / Monat
20 km – 40 km	€ 696,- / Jahr	€ 18,63 / Monat	€ 1.476,- / Jahr	€ 40,23 / Monat
40 km – 60 km	€ 1.356,- / Jahr	€ 36,84 / Monat	€ 2.568,- / Jahr	€ 70,02 / Monat
60 km aufwärts	€ 2.016,- / Jahr	€ 55,08 / Monat	€ 3.672,- / Jahr	€ 100,- / Monat

GBDO § 43 Reisegebühren (Verweis vom § 46 f GVBG))
Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem Gemeindebeamten der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes. Der Ersatz dieses Mehraufwandes wird nach den vom Gemeinderat erlassenen allgemeinen Gebührensätzen vergütet. Es ist dabei auf die dienstrechtliche Stellung des Gemeindebeamten, die Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung, die Art der Reisebewegung u. dgl. Rücksicht zu nehmen. Die Festsetzung von Pauschalvergütungen ist zulässig.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40008651/LNO40008651.html

NEUES DIENSTRECHT (Verweis vom § 80 GBedG):
NÖ Landesbedienstetengesetz (LBG) 8. Abschnitt (§§ 99 – 116)
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000825

amtliches Kilometergeld (ab 01.07.2025): 50 Cent / km – oder Fahrkarte
https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/kilometergeld.html

Fahrzeug	**Kilometergeld**
PKW	€ 0,50 / km
Motorrad oder Fahrrad	€ 0,25 / km
Mitfahrer	€ 0,15 / km

Tagesgebühr ("Tagesdiäten"): 30 Euro (je nach Reisedauer – von Abfahrt bis Rückkehr)

Nebengebührenordnung (vom Gemeinderat / Verbandsvorstand erlassen – gemäß GBDO § 43 siehe oben) oder allgemeine Bestimmungen, z.B. Reisegebührenvorschrift (RGV) aus dem Bundesrecht:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156

Dauer der Dienstreise	**Tagesgebühr**
< 5 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	-
5-8 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	€ 10,- / Tag (1 Drittel)
8-12 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	€ 20,- / Tag (2 Drittel)
12-24 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	€ 30,- / Tag (volle Tagesgebühr)

NEUES DIENSTRECHT:
NÖ Landesbedienstetengesetz (LBG) § 109, § 111
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000825

Dauer der Dienstreise	**Tagesgebühr**
< 4 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	-
4-8 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	€ 15,- / Tag (halbe Tagesgebühr)
8-24 Stunden Reisedauer (inklusive Reisezeit)	€ 30,- / Tag (volle Tagesgebühr)

Nächtigungsgebühr: 17 Euro – oder Rechnung

MUSTER: Fahrtenbuch
https://infonetzwerk.oberwalder.info/wp-content/uploads/2025/10/Vorlage-Fahrtenbuch.pdf

MUSTER: Antrag Dienstreise & Reisegebühren
https://infonetzwerk.oberwalder.info/wp-content/uploads/2025/02/Vorlage-DienstreiseReisegebuehren-Antrag.pdf